



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 16. März 2023  
Name Cem Pfeifer  
Telefon +49 (711) 126-2698  
E-Mail cem.pfeifer@um.bwl.de  
Aktenzeichen UM26-8981-93/1/1  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz)  
– auf Wunsch auch in Papierform

Untere Abfallrechtsbehörden

nachrichtlich:

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

ZSV beim RP Tübingen

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

## **Zulassung und Betrieb von Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog (sog. „DK -0,5-Deponien“)**

### **I. Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub**

Auf den in Baden-Württemberg vorhandenen Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 (sog. „DK -0,5-Deponien“) wird ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert. Gemäß der Deponieverordnung (DepV) dürfen ab 1. Januar 2024 ausdrücklich Abfälle, die insbesondere einer Verwertung zugeführt werden können oder für das

Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist daher mit dem Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Abfallerzeuger und -besitzer haben aufgrund ihrer Kenntnisse zur Abfallherkunft und -zusammensetzung zu beurteilen, ob Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien verwertbar sind. In der Regel ist eine Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushub als technisch möglich anzunehmen. Daher beschränkt sich in diesen Fällen die Frage zur Zulässigkeit einer Ablagerung in der Regel darauf, ob eine Verwertung wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung hat der Abfallerzeuger/-besitzer dem Deponiebetreiber das Ergebnis seiner Prüfung hinsichtlich der Verwertbarkeit der Abfälle vorzulegen. Hierzu wurden mit der Handlungshilfe Deponieverordnung 2020 (s. Einführungserlass des Umweltministeriums vom 25.03.2021, Az.: 25-8973.10/26) entsprechende Hinweise gegeben und Formblätter bereitgestellt.

## **II. Planrechtfertigung für neue Bodenaushubdeponien („DK -0,5“) bzw. Deponieabschnitte**

Vor dem Hintergrund des zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden § 7 Abs. 3 DepV und dem damit verbundenen faktischen Deponierungsverbot für verwertbare Abfälle besteht grundsätzlich keine Planrechtfertigung mehr für neue „DK -0,5“ Deponien oder Deponieabschnitte.

## **III. Weiterbetrieb von Bodenaushubdeponien („DK -0,5“)**

Eine Ablagerung von verwertbaren Abfällen auf Bodenaushubdeponien ist ab dem 1. Januar 2024 nur noch dann möglich, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Durch diese Beschränkung der Zulässigkeit der Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist mit einer deutlichen Reduzierung der jährlichen Ablagerungsmengen zu rechnen. Im Übrigen kann bei einer Annahme von diesen Abfällen die Verwertungspflicht bei Deponiebetreibern nach § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wiederaufleben. Diese steht in den

betroffenen Fällen einem Einbau entgegen, bis alle zumutbaren Verwertungsoptionen ausgeschöpft wurden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die damit verknüpften betrieblichen und betriebstechnischen Auswirkungen Anpassungen durch den Deponiebetreiber im Zusammenhang mit den rechtlichen Anforderungen zum Betrieb, zur Stilllegung und zur Nachsorge erforderlich sind.

#### **IV. Weitere Hinweise**

##### Erdmassenausgleich:

Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von größeren Bauvorhaben sollen die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG). Dies ergibt sich aus der Abfallvermeidungspflicht des KrWG, § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Der Erdmassenausgleich ist dafür eine besonders geeignete Maßnahme. Er hat in der Folge Auswirkungen auf die vom örE zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) sowie die Kosten von Bauvorhaben.

Insbesondere Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf die Notwendigkeit des Erdmassenausgleichs aufmerksam zu machen. Dies gilt besonders, wenn erkennbar ist, dass bei der Planung dieser Belang nicht berücksichtigt wurde. Dabei sollte bei der Anhörung zu Bauleitplänen auch der Hinweis erfolgen, dass eine fehlende Berücksichtigung des Erdmassenausgleichs u. U. zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans wegen eines Abwägungsfehlers (wegen Abwägungsausfall) führen kann. Der Erdmassenausgleich als zu prüfender Belang ist als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung / dem Planungsermessen gemäß BauGB in die Abwägung mit einzubeziehen.

Die Pflicht, auf die Durchführung eines Erdmassenausgleiches hinzuwirken, gilt auch bei Einzelvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub (§ 3 Abs. 3 und Abs. 4 LKreiWiG).

Zudem gilt, dass im Falle eines Vorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen ist (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

#### Langzeitlager bzw. zeitweilige Lagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub:

Wenn ein öRE im Rahmen seiner Daseinsvorsorge weiterhin eine Entsorgungsmöglichkeit für nicht verunreinigten Bodenaushub zum Zweck der Wiederverwendung anbieten will, so kommen alternativ zu unmittelbaren Verwertungsmaßnahmen auch Langzeitlager oder eine zeitweilige Lagerung auf geeigneten Flächen in Frage. So kann bspw. über die Bewirtschaftung solcher Lager im Sinne einer Bodenbörse geeignetes Bodenmaterial an Verwertungsmaßnahmen, wie z. B. Auffüllungen von Bauvorhaben, vermittelt und dort verwertet werden.

Die Errichtung und der Betrieb eines Langzeitlagers oder einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen können den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterfallen, wobei für den Betrieb, soweit die Abfälle vor der Verwertung über einen Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren gelagert werden, auch die §§ 23, 24 und 27 DepV unmittelbar Anwendung finden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Abfällen bedürfen abhängig von Lagerzeit und Menge, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Ist eine Lagerung innerhalb des Geltungsgebiets einer Deponie geplant, so sind die Bestimmungen zur Planfeststellung bzw. Genehmigung im § 35 KrWG oder die Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 bis 4 und Abs. 2 BImSchG zu berücksichtigen.

#### Sicherheitsleistung:

Für die Sicherheitsleistung für Langzeitlager bzw. eine zeitweilige Lagerung, die durch Anlagenbetreiber zu erbringen ist, wird auf die Regelungen des BImSchG sowie die Allgemeinen Vollzugsgrundsätze des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen vom März 2023 verwiesen. Dabei können die bei nicht verunreinigtem Bodenaushub vorliegenden Faktoren (z. B. positiver Marktwert) Berücksichtigung finden.

Die innerhalb des Geltungsbereichs des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plan-  
genehmigung einer Deponie anzuwendenden Regelungen des KrWG bzw. der DepV  
für die Sicherheitsleistung bei Deponien finden auf Langzeitlager und Anlagen zur  
zeitweiligen Lagerung keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Hepting-Hug', with a stylized flourish at the end.

Sibylle Hepting-Hug  
Ministerialdirigentin